



Uster, 12. November 2019
Nr. 46/2019
Registratur: V4.04.70
Zuteilung: KSG/RPK

Seite 1/8

WEISUNG 46/2019 DES STADTRATES: FUSION DER TRÄGERSCHAFTEN DER SPITÄLER USTER UND WETZIKON ZUR GEMEINNÜTZIGEN «GESUNDHEITSVERSORGUNG GLATTAL UND ZÜRCHER OBERLAND AG» SOWIE UMWANDLUNG DER TRÄGERSCHAFT DES SPITALS USTER IN EINE GEMEINNÜTZIGE AKTIENGESELLSCHAFT, ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE VOLKSABSTIMMUNG VOM 17. MAI 2020

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Abstimmungsempfehlung «Ja» zur Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» wird genehmigt und die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.**
- 2. Die Abstimmungsempfehlung «Ja» zur Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft wird genehmigt und die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.**
- 3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.**
- 4. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referentinnen des Stadtrates:

- Barbara Thalmann, Stadtpräsidentin
- Karin Fehr Thoma, Abteilungsvorsteherin Gesundheit



A AUSGANGSLAGE

Überblick über die Vorlagen

Die beiden Spitäler Uster und Wetzikon liegen nur gerade 8 Kilometer voneinander entfernt – und bieten im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen an. Diese Konkurrenzsituation macht je länger je weniger Sinn. So verändert sich die Spitallandschaft massiv. Technologischer Wandel, hohe Investitionen, Auflagen des Kantons, zu erfüllende Fallzahlen, Mangel an Fachkräften und die Verlagerung vom stationären zum ambulanten Bereich sind einige der wichtigsten Herausforderungen, welche die Spitäler zu bewältigen haben. Die Wirtschaftlichkeit gerät unter Druck. Deshalb sollen die Trägerschaften der Spitäler Uster (Zweckverband Spital Uster) und Wetzikon (GZO AG) zur «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» fusionieren. Damit sollen beide Standorte in ihrer Bedeutung für die Gesundheitsversorgung der Region gestärkt werden. Der Zweckverband wird aufgelöst und die bisherigen Zweckverbandsgemeinden werden nebst den bisherigen Aktionärgemeinden zu Aktionären der GZO AG. Die Statuten der GZO AG werden angepasst und es findet eine Umbenennung der Gesellschaft in «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» statt. Die Gemeinden regeln die Fusion und ihre Beteiligung an der fusionierten Gesellschaft im Interkommunalen Vertrag A (Fusion). Zudem schliessen die Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden einen Aktionärsbindungsvertrag ab. Dieser regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Aktionäre genauer. Statuten und Aktionärsbindungsvertrag unterstehen nicht der Volksabstimmung. Damit die Fusion zustande kommt, braucht es die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

Für den Fall, dass die Fusion mangels Zustimmung aller beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt, wird den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden zusätzlich die Zustimmung zur Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster zur gemeinnützigen «Spital Uster AG» beantragt. Das Spital Uster pflegt bereits heute verschiedene Kooperationen mittels Verträgen. Diese würden im Falle einer Fusion auf die neu zu gründende Aktiengesellschaft übertragen. Wenn die Fusion nicht zustande kommt, gelten die Verträge weiterhin nur für das Spital Uster. Die entsprechenden Kooperationen wären aber in jedem Fall zu intensivieren und verbindlicher zu regeln. Es empfiehlt sich, den Zweckverband Spital Uster zumindest in eine gemeinnützige AG umzuwandeln, falls die Fusion nicht zustande kommt. Denn nur mit angepasster Rechtsform können auch Kooperationen mit *Beteiligungen* realisiert werden. Der Zweckverband Spital Uster wird aufgelöst und in die gemeinnützige «Spital Uster AG» umgewandelt. Die bisherigen Zweckverbandsgemeinden werden zu Aktionärinnen der «Spital Uster AG». An die Stelle der bisherigen Zweckverbandsstatuten treten neue Gesellschaftsstatuten. Die Gemeinden regeln die Umwandlung und ihre Beteiligung im Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung). Zudem schliessen die Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden einen Aktionärsbindungsvertrag ab. Auch diese Vorlage benötigt die Zustimmung aller Gemeinden (des Zweckverbandes).

Vernehmlassung und Verfahren

Auf entsprechende Einladung des Spitals Uster hin hat der Stadtrat im März 2019 die politischen Parteien der Stadt Uster sowie den VPOD zur Vernehmlassung zum geplanten Fusionsprojekt eingeladen. Die Vernehmlassungen waren direkt an die Direktion des Spitals Uster zu richten. Im April 2019 sodann hat der Stadtrat dem Spital Uster seine Vernehmlassung zugestellt.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Spital Uster hat am 25. September 2019 sowohl den Interkommunalen Vertrag A (Fusion) als auch den Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung) grossmehrheitlich zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Der Verwaltungsrat des Zweckverbands Spital Uster beantragt den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden, der Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung



Glattal und Zürcher Oberland AG», das heisst der Auflösung des Zweckverbands Spital Uster und dem Beitritt aller Zweckverbandsgemeinden zum Interkommunalen Vertrag A (Fusion) zuzustimmen. Für den Fall, dass die Fusion nicht zustande kommt, beantragt der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Umwandlung gemäss Interkommunalem Vertrag B (Umwandlung). Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands hat die Unterlagen zu den Vorlagen geprüft. Sie empfiehlt, der Fusion und der Umwandlung gemäss Vorlage zuzustimmen.

Die Vertreter der Aktionärgemeinden der GZO AG haben den Interkommunalen Vertrag A (Fusion) anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. September 2019 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Die Gesamtheit der Vorstände der GZO-Aktionärgemeinden beantragt den Stimmberechtigten der Aktionärgemeinden, der Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG», das heisst der Auflösung des bestehenden Interkommunalen Vertrags betreffend GZO AG von 2009 und dem Beitritt aller Aktionärgemeinden zum neuen Interkommunalen Vertrag A (Fusion) zuzustimmen.

Die Abstimmung über die beiden Vorlagen ist für den 17. Mai 2020 vorgesehen. Der Stadtrat Uster als wahlleitende Behörde des Zweckverbands Spital Uster wird den Abstimmungstermin festsetzen und publizieren. Jede Gemeinde ist gehalten, eine Abstimmungsempfehlung in Form eines Beiblatts zum Beleuchtenden Bericht zu erstellen. In Parlamentsgemeinden ist die Abstimmungsempfehlung durch das Gemeindeparlament zu erstellen. Das Beiblatt muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

Abstimmungsempfehlung;

Hinweis auf den Abschied durch die RPK;

Soweit im empfehlenden Organ unterschiedliche Meinungen vertreten werden: Hinweis auf die Mehrheits- und Minderheitsmeinungen;

Beschluss der Gemeinde, dass sie basierend auf dem vorliegenden Beleuchtenden Bericht das Geschäft zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, beide Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden. Vor diesem Hintergrund beantragt er dem Gemeinderat auch die Genehmigung der nachgenannten Abstimmungsempfehlungen. Sollten während der Beratungen im Gemeinderat Minderheitsmeinungen entstehen, so wären diese durch den Gemeinderat direkt zu formulieren.

Der Beleuchtende Bericht des Zweckverbands Spital Uster wurde dem Stadtrat am 18. Oktober 2019 zugestellt. Damit der Zeitplan für die Abstimmung vom 17. Mai 2020 eingehalten werden kann, muss der vorliegende Antrag (inklusive einer etwaigen Minderheitsmeinung) spätestens an der *Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2020* durch den Gemeinderat verabschiedet werden.



B. Abstimmungsempfehlungen des Gemeinderates Uster

Vorlage 1

Wollen Sie der Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG», das heisst der Auflösung des bestehenden Interkommunalen Vertrags betreffend GZO AG von 2009 und dem Beitritt Ihrer Gemeinde zum neuen Interkommunalen Vertrag A (Fusion) zustimmen?

«Der Gemeinderat Uster befürwortet die Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» und empfiehlt somit die Abstimmungsfrage mit «Ja» zu beantworten. Die Gründe dafür sind:

Fusion als Organisationsform für die wirtschaftliche Zukunft der Spitäler Uster und Wetzikon

Die Situation im Gesundheitswesen ist – nicht erst jetzt – sehr kompetitiv und verändert sich sehr schnell. Gemäss Erhebungen des Bundesamtes für Statistik nehmen die Spitäler Uster und Wetzikon gemessen an der Anzahl Pflgeetage die Ränge 35 und 44 von über 150 Akutspitälern in der Schweiz ein. Gemäss Bevölkerungsprognose 2017 für den Kanton Zürich wird für die durch die beiden Spitäler abgedeckten Regionen Zürcher Oberland und Oberes Glattal ein Wachstum von 18 % bzw. 22 % prognostiziert. Alleine dieses Wachstum aber würde die beiden Spitäler wirtschaftlich nicht retten und sie wären in ihrer Existenz gefährdet. So bieten beide Spitäler heute praktisch identische Leistungen an und betreiben dazu zwei vollständige Infrastrukturen für die Grundversorgung der Bevölkerung: Notfallaufnahme, ambulante Behandlungen sowie Betreuung und Pflege im stationären Bereich. Keine guten Voraussetzungen, um den wirtschaftlichen Erfolg beider Spitäler zu sichern. Dies, auch wenn bereits heute Kooperationen in ausgewählten Bereichen des medizinischen Kerngeschäftes bestehen. Würden die beiden Spitäler zu einer Organisation zusammengeführt, würde diese mit mehr als 100 000 Pflgeetagen zu einem der 20 grössten Schweizer Spitäler zählen und könnte in ihrem Einzugsgebiet eine hochwertige medizinische Versorgung zu vertretbaren Kosten gewährleisten. Vorwiegend in Uster würde ein Akutspital mit Notfallaufnahme und erweiterter Versorgung sowie eine Rehabilitationsinfrastruktur betrieben. Hauptsächlich in Wetzikon würde die planbare ambulante und stationäre Versorgung mit erweitertem Spektrum sowie eine Notfallaufnahme betrieben. Für den Gemeinderat Uster von grosser Bedeutung ist, dass aufgrund der bestehenden kantonalen Leistungsaufträge der Spitäler Uster und Wetzikon an beiden Standorten auch bei einem Zusammenschluss eine 24-Stunden-Notfallversorgung Pflicht ist inklusive einer intensivmedizinischen Versorgung. Ein weiteres Argument für die Fusion ist auch, dass durch die Fusion der beiden Spitäler bei den Bauinvestitionen Einsparungen von rund 100 Mio. Franken zu erwarten sind. Die Weiterentwicklung des Versorgungsmodells lässt weitere Einsparungen im laufenden Betrieb erwarten. Gesamthaft betrachtet kann festgehalten werden, dass es den beiden Spitälern – vereint zu einer Organisation – besser gelingen wird, sich wirtschaftlich an die kommenden Veränderungen anzupassen.

Spital Uster und Wetzikon sind ebenbürtige Partner

Das Eigentum an der fusionierten Gesellschaft wird zu je 50 % bei den bisherigen Aktionärgemeinden der GZO AG bzw. den bisherigen Träbergemeinden des Zweckverbandes Spital Uster liegen.



Beide Spitäler sind gleich viel wert

Weil die Substanz des Zweckverbands Spital Uster deutlich grösser ist als jene der GZO AG, würden die GZO-Gemeinden mit Blick auf die Substanz per Fusionsdatum profitieren. Bei einer Bewertung mit Blick auf die künftige Entwicklung der Spitäler profitiert bei der Fusion aber der Zweckverband Spital Uster von der besseren Wirtschaftlichkeit der GZO AG. Beide Standorte werden folglich voneinander profitieren. Dies stützt auch die Erwartung, dass die beiden Spitäler mit den künftigen Herausforderungen gemeinsam besser umgehen können als jedes für sich.

Hohe Eintrittshürden in die fusionierte Gesellschaft

Es soll grundsätzlich möglich sein, dass sich (neben den Gemeinden) Dritte an der Gesellschaft beteiligen. 80 % der Aktienstimmen und des Aktienkapitals müssen aber von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden, wobei mindestens 60 % der Aktienstimmen und des Aktienkapitals durch Gemeinden gehalten werden müssen. Im Weiteren verpflichten sich die Parteien, ihre Aktien bis zum 31. Dezember 2025 nicht an Dritte zu übertragen, die nicht Partei des Vertrages sind, es sei denn, sämtliche Parteien stimmten einer solchen Übertragung zu. Das heisst, dass der Aktionärskreis in den nächsten fünf Jahren stabil ist. Ganz grundsätzlich muss aber eine Beteiligung Dritter immer mit dem statutarischen Zweck der Gesellschaft vereinbar sein. Hinzukommende neue Aktionäre sind verpflichtet, sich dem Aktionärsbindungsvertrag anzuschliessen. Und beim Verkauf von Aktienanteilen durch eine Aktionärsgemeinde steht den anderen Gemeinden ein Vorkaufsrecht zu. Durch diese hohen Eintrittshürden kann somit ausgeschlossen werden, dass die «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» zum Objekt des Interesses von profitorientierten Spitalinvestoren wird.

Finanzielle Absicherung der Gemeinden

Die «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» finanziert sich primär durch die Erträge ihrer Tätigkeiten, sodann durch das Eigenkapital und durch Fremdkapital. Die beteiligten Gemeinden trifft keinerlei Pflicht, für ein allfälliges Betriebsdefizit aufzukommen.

Einbezug von spitalinternen Berufsgruppen in grundsätzliche Personalfragen

Im Rahmen der fusionierten Spitäler ist zwar kein Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags vorgesehen. Das Unternehmen wird sich aber weiterhin für attraktive Anstellungsbedingungen engagieren. Es erlässt ein Personalreglement und orientiert sich dabei an der im Gesundheitswesen des Kantons Zürich üblichen Praxis. Vertretungen der spitalinternen Berufsgruppen werden in grundsätzlichen Personalfragen miteinbezogen.

Günstiger Moment für die Fusion

Der Zeitpunkt für eine Fusion ist günstig. Beide Spitäler arbeiten erfolgreich und mit der Spitalplanung 2023 werden die Leistungsaufträge des Kantons neu vergeben. Dank einer an den Patientenbedürfnissen orientierten Aufgabenzuweisung zwischen den Standorten Uster und Wetzikon wird es gelingen, aus einem einzigen, grossen Einzugsgebiet Fallzahlen zu erzeugen, welche attraktive Leistungsaufträge sichern.



Vorlage 2

Wollen Sie der Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, das heisst der Auflösung des Zweckverbands Spital Uster und dem Beitritt Ihrer Gemeinde zum Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung) zustimmen?

«Der Gemeinderat Uster befürwortet die Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster in die gemeinnützige Aktiengesellschaft «Spital Uster AG» und empfiehlt somit die Abstimmungsfrage mit «Ja» zu beantworten. Die Gründe dafür sind:

Aktiengesellschaft als von der Struktur her zweckmässigste Rechtsform

Die Umwandlung des Zweckverbands Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft war bereits Gegenstand der Volksabstimmung vom 8. März 2015. Die Umwandlung scheiterte damals, weil sich die Stadt Uster sowie die Gemeinden Pfäffikon und Wildberg gegen die Vorlage aussprachen. Die damalige Minderheit im Gemeinderat Uster befürchtete mit der Umwandlung unter anderem einen generellen Demokratieabbau. Sodann wurde die Notwendigkeit für die Umwandlung in Frage gestellt, da das Spital Uster auch als Zweckverband erfolgreich arbeite.

Mit den auf Anfang 2012 eingeführten neuen Bestimmungen zur Spitalplanung und Spitalfinanzierung hat sich das Umfeld der Spitäler in der ganzen Schweiz sehr stark verändert. Die Auswirkungen dieser veränderten Rahmenbedingungen haben sich gerade in den letzten Jahren in einem Ausmass verschärft, wie es anlässlich der Volksabstimmung im März 2015 für viele vielleicht noch nicht erkennbar war. Die Abgeltung der Spitalleistungen mit Fallpauschalen sowie der Verzicht auf die hoheitliche Steuerung der Leistungsmengen führen zu einem verstärkten Wettbewerb unter den Spitalern. Im Vergleich mit anderen Rechtsformen bietet die Aktiengesellschaft dank ihrer schlanken gesellschaftsrechtlichen Strukturen und der damit verbundenen Agilität die bessere Gewähr, dass sich das Spital Uster auch in Zukunft erfolgreich behaupten kann, auf Veränderungen des Umfeldes rasch und sachgerecht reagieren kann und damit seine sehr gute Stellung im Bereich der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit im zunehmend wettbewerblichen Spitalumfeld bewahren kann. Gemäss Erhebungen des Verbands Zürcher Krankenhäuser (vzk) sind heute bereits 79 % der Zürcher Spitäler privatrechtlich organisiert (davon 60 % als AG). Auf dem sich stark wandelnden Gesundheitsmarkt ist ein Spital in der Rechtsform eines Zweckverbands mit von den Abläufen her komplexen Strukturen nicht mehr zeitgemäss. In Anbetracht der Vorteile einer Aktiengesellschaft ist auch der mit dieser Rechtsform unbestritten verbundene «Abbau der Volksrechte» vertretbar. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich die Gemeinden weder an einem etwaigen Defizit noch an den Investitionen beteiligen müssen. Eine Volksabstimmung wäre aber nach wie vor nötig bei einer Änderung der Interkommunalen Vereinbarung.

Aktiengesellschaft als Voraussetzung für Kooperationen mit Beteiligungen

Das Spital Uster stellt die medizinische Grundversorgung seiner Einzugsregion sicher, fördert die integrierte Versorgung und pflegt dazu Kooperationen mit Institutionen entlang des Patientenpfades, so zum Beispiel mit dem Universitätsspital Zürich oder den Zürcher Reha Zentren. Hierzu bestehen Verträge. Sodann wurden auch Absichten erklärt, die bewährte Zusammenarbeit weiter auszubauen. Sollte die Fusion mit dem Spital Wetzikon nicht zustande kommen, gelten diese Vereinbarungen nur für das Spital Uster. Diese Kooperationen sind aber künftig auch ohne eine etwaige Fusion weiter zu intensivieren und verbindlicher zu regeln. Sie ermöglichen eine vertiefte und verbindliche Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Leistungserbringern im Gesundheitswesen. Das wiederum vermittelt wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des Angebotes zugunsten der Bevölkerung und verpflichtet die Kooperationspartner des Spitals Uster auch gegenüber der lokalen und regionalen Gesundheitsversorgung. Es empfiehlt sich deshalb, den Zweckverband Spital



Uster zumindest in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umzuwandeln. Denn nur mit einer entsprechend angepassten Rechtsform können aus der Sicht von Partnerorganisationen Kooperationen mit Beteiligungen am Spital Uster realisiert werden.

Aktiengesellschaft als Bremse gegen wachsenden Kostendruck

Im April 2019 wurde von der nationalrätlichen Kommission Soziales und Gesundheit die Einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen «EFAS» gutgeheissen. Ziel von EFAS ist, vermehrt ambulante Eingriffe in der Akutsomatik durchzuführen und die Patienten nach dem Eingriff nach Hause zu entlassen, sofern sich keine Komplikationen ergeben. Es gilt das Prinzip «ambulant vor stationär». Der Trend zu mehr kostengünstigen ambulanten Eingriffen wird die Kosten für den Kanton Zürich und auch die Krankenkassen senken. Für die Spitäler hingegen rechnet sich dies nicht. So kann einer Medienmitteilung des vzk vom 10. Juli 2019 entnommen werden, dass der Kostendeckungsgrad im ambulanten Bereich bei den Zürcher Spitälern alarmierend sei. Zwar sei es möglich gewesen, die durchschnittlichen Fallkosten im stationären Bereich im 2018 zu reduzieren, dies trotz höherem Schweregrad der Fälle. Wenig erfreulich sei hingegen, dass die Spitäler im ambulanten Bereich gezwungen sind, hohe Verluste in Kauf zu nehmen. Die ambulanten Tarife seien nicht kostendeckend. Wie bereits im ersten Abschnitt ausgeführt, bietet die Rechtsform der Aktiengesellschaft am besten Gewähr dafür, sachgerecht und vor allen Dingen rasch reagieren zu können. Eine Voraussetzung, um dem wachsenden und damit auch existentiellen Kostendruck Paroli bieten zu können.

Aktiengesellschaft mit hohen Eintrittshürden

Anlässlich der Abstimmung von 2015 wurde von der Minderheit des Gemeinderates bemängelt, dass nur 51 % der Aktien längerfristig bei den Gemeinden verbleiben müssen. Mit einer solch knappen Mehrheit sei die Kontrolle durch die öffentliche Hand illusorisch und es würden längerfristig profitorientierte Spitalinvestoren ihre Interessen durchsetzen können. Dieses Argument spielte im Abstimmungskampf eine grosse Rolle. Diesen Bedenken wird in der neuen Vorlage nun Rechnung getragen, indem die Eintrittshürden bei der neu zu gründenden Aktiengesellschaft deutlich erhöht wurden. Es soll zwar grundsätzlich möglich sein, dass sich (neben den Gemeinden) Dritte an der Gesellschaft beteiligen. 80 % der Aktienstimmen und des Aktienkapitals müssen aber von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden, wobei mindestens 60 % der Aktienstimmen und des Aktienkapitals durch Gemeinden gehalten werden müssen. Im Weiteren verpflichten sich die Parteien, ihre Aktien bis zum 31. Dezember 2025 nicht an Dritte zu übertragen, die nicht Partei des Vertrags sind, es sei denn, sämtliche Parteien stimmten einer solchen Übertragung zu. Das heisst, dass der Aktionärskreis in den nächsten fünf Jahren stabil ist. Ganz grundsätzlich muss aber eine Beteiligung Dritter immer mit dem statutarischen Zweck der Gesellschaft vereinbar sein. Hinzukommende neue Aktionäre sind verpflichtet, sich dem Aktionärsbindungsvertrag anzuschliessen. Und beim Verkauf von Aktienanteilen durch eine Aktionärsgemeinde steht den anderen Gemeinden ein Vorkaufsrecht zu. Durch diese hohen Eintrittshürden kann somit ausgeschlossen werden, dass die Spital Uster AG zum Objekt des Interesses von profitorientierten Spitalinvestoren wird.



Finanzielle Absicherung der Gemeinden

In der heutigen Form des Zweckverbands wären die Gemeinden bei einem grossen Verlust in unbegrenzter Höhe nachschusspflichtig. Die «Spital Uster AG» finanziert sich primär durch die Erträge ihrer Tätigkeiten, sodann durch das Eigenkapital und durch Fremdkapital. Die beteiligten Gemeinden trifft keinerlei Pflicht, für ein allfälliges Betriebsdefizit aufzukommen.

Einbezug von spitalinternen Berufsgruppen in grundsätzliche Personalfragen

Anlässlich der Abstimmung 2015 wurde von der Minderheit des Gemeinderats befürchtet, dass sich bei einer Umwandlung in eine AG die Anstellungsbedingungen für das Spitalpersonal verschlechtern werden. Im Rahmen der neu zu gründenden Aktiengesellschaft ist zwar kein Beitritt zu einem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen. Die neue Aktiengesellschaft wird sich aber weiterhin für attraktive Anstellungsbedingungen engagieren. Sie erlässt ein Personalreglement und orientiert sich dabei an der im Gesundheitswesen des Kantons Zürich üblichen Praxis. Vertretungen der spitalinternen Berufsgruppen werden in grundsätzlichen Personalfragen miteinbezogen».

C. Antrag

1. Die Abstimmungsempfehlung «Ja» zur Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» wird genehmigt und die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

2. Die Abstimmungsempfehlung «Ja» zur Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft wird genehmigt und die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Mitteilung an den Stadtrat

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Daniel Stein
Stadtschreiber

Beilagen (Aktenauflage)

- 1 Vernehmlassung Stadtrat vom 17. April 2019
- 2 Beleuchtender Bericht Zweckverband Spital Uster
- 3 Interkommunaler Vertrag A (Fusion)
- 4 Statuten A (Fusion)
- 5 Aktionärsbindungsvertrag A (Fusion)
- 6 Interkommunaler Vertrag B (Umwandlung)
- 7 Statuten B (Umwandlung)
- 8 Aktionärsbindungsvertrag B (Umwandlung)